Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeisterin
der Stadt Witten
Marktstraße 16
58452 Witten

über den
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Kommunalaufsicht-
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Aktenzeichen:
31.21.06.18
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Meßelke
dietmar.messelke@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2811
Fax: 02931/82-47111

Dienstgebäude:
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg

Kommunalaufsicht

Fortschreibung 2019 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Witten

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leidemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die vom Rat der Stadt Witten beschlossene Fortschreibung 2019 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt und die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz beantragt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz genehmige ich die vom Rat beschlossene Fortschreibung 2019 des Haushaltssanierungsplans.

Die Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Die Hinweise a) bis f) meiner Verfügung vom 21. April 2017 gelten weiterhin.

Begründung

1. Stärkungspaktgesetz

Die Fortschreibung 2019 des Haushaltssanierungsplans bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung (§ 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz).
Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises hat mit Schreiben vom 20.12.2018 mitgeteilt, dass das Aufstellungs- und Beschlussverfahren für das Haushaltsjahr 2019 entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt ist.

Nach den vorgelegten Unterlagen wird die Entwicklung bis 2023 wie folgt geplant:

Haushaltsjahr	Jahresergebnis ohne Konsolidierungsbeiträge und -hilfe	Konsolidierungsbeiträge nach Fortschreibung des HSP 2019	Konsolidierungshilfe nach Stärkungspaktgesetz	Jahresergebnis mit Konsolidierungsbeiträgen und -hilfe
2019	-52.176.107,00 €	50.562.815,00 €	2.650.619,00 €	1.037.327,00 €
2020	-51.141.932,00 €	54.584.281,00 €	1.289.490,00 €	4.731.839,00 €
2021	-50.455.387,00 €	57.274.217,00 €	0,00 €	6.818.830,00 €
2022	-45.408.275,00 €	57.508.893,00 €	0,00 €	12.100.618,00 €
2023	-45.718.178,00 €	57.198.049,00 €	0,00 €	11.479.871,00 €

Die Voraussetzungen des Stärkungspaktgesetzes werden erfüllt. Der jährliche Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes NRW wird dargestellt.

2. Haushaltswirtschaft und Konsolidierungsbeiträge

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 wurden durch den Rat der Stadt Witten festgestellt. Seit dem Jahr 2016 können Jahresüberschüsse erzielt werden.

Die Planung der Erträge und Aufwendungen für die Jahre 2019 bis 2023 ist insgesamt nicht zu beanstanden.
Ihre finanzwirtschaftliche Sicht wird von der Erwartung getragen, dass die gute Konjunkturlage weiter anhält und dementsprechend auch die Steuereinnahmen weiter steigen werden. Inzwischen gibt es Anzeichen für eine Abschwächung der Konjunktur, wie etwa die Senkung des für 2019 erwarteten Wirtschaftswachstums, der Rückgang bei der Konsumneigung und der Anstieg der Inflationsrate. Eine Stagnation oder ein Rückgang der Erträge aus Steuern und Schlüsselzuweisungen könnten die Folge sein. Die Reduzierung der Verbindlichkeiten insbesondere aus Krediten zur Liquiditätssicherung und eine verantwortliche Aufwandsplanung sind daher zur langfristigen Sicherung der Konsolidierungserfolge von besonderer Bedeutung und zwingend.

Die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital der Stadt Witten haben sich wie folgt entwickelt:

Angaben in € Stichtag	Verbindlichkeiten aus...			Eigenkapital / nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (-)
	Krediten für Investitionen	Krediten zur Liquiditäts-sicherung	Summe Investitions- und Liquiditätskredite	
31.12.2010	80.256.955	241.996.161	322.253.116	-15.740.472
31.12.2011	76.955.640	262.339.585	339.295.225	-62.740.768
31.12.2012	73.479.949	269.425.447	342.905.396	-84.282.617
31.12.2013	69.764.795	300.218.964	369.983.759	-105.715.417
31.12.2014	67.342.427	310.475.050	377.817.477	-132.451.255
31.12.2015	62.883.185	361.844.024	424.727.209	-142.712.879
31.12.2016	60.851.680	320.967.781	381.819.461	-142.337.928
31.12.2017	56.796.275	324.333.322	381.129.597	-143.513.421

Die finanzielle Situation der Stadt Witten betrachte ich trotz positiver Entwicklungen seit dem Jahr 2016 äußerst kritisch. Sie ist gekennzeichnet durch ein enormes Ausmaß der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und durch einen weiteren Anstieg des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags. Dieser beläuft sich auf rd. 143 Mio. Euro. Besonders bedenklich ist, dass mit dem Jahresabschluss 2017 trotz der erstmals erreichten Haushaltsausgleiche seit 2016 ein weiterer Anstieg der Überschuldung festgestellt wird.

In Anbetracht der verbleibenden Verbindlichkeiten müssen sich zukünftig ergebende Haushaltsverbesserungen weiter zum Abbau von Verbindlichkeiten, insbesondere zur Reduzierung von Liquiditätskrediten, genutzt werden.

Bei den Haushaltssanierungsmaßnahmen haben Sie seit 2012 kontinuierlich die Umsetzung des Konsolidierungspotentials dargestellt. Im Zuge der Fortschreibung 2019 haben Sie einige Anpassungen vorgenom-

men, die weitestgehend nachvollziehbar im Haushaltssanierungsplan dargestellt sind.

Seinerzeit haben Sie mit dem Haushaltsplan 2012 die Reduzierung des städtischen Zuschusses an die Kulturforum AöR beschlossen. Die Maßnahme wurde kontinuierlich, im Jahr 2018 erstmals vollumfänglich i. H. v. 700 T Euro umgesetzt. Jedoch hat der Rat der Stadt Witten mit dem Haushaltsplan 2019 eine Erhöhung des städtischen Zuschusses um 400 T Euro beschlossen und damit das Konsolidierungspotential erheblich verringert. Die Vorgehensweise betrachte ich vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Stadt Witten äußerst kritisch.

Insgesamt halte ich die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans und die Realisierung dauerhaft ausgeglichener Haushalte trotz meiner aufgeführten Bedenken für machbar.

3. Berichtspflichten

Im Haushaltsjahr 2019 bitte ich um Ihre Berichte gem. § 7 Stärkungspaktgesetz zu den bekannten Terminen einschließlich der jeweils vorgesehenen zusätzlichen Unterlagen.
Ich bitte darum, diese Verfügung den Mitgliedern des Rates der Stadt Witten zur Kenntnis zu geben.

Abschließend bedanke ich mich – insbesondere bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die gute Zusammenarbeit und wünsche der Stadt Witten für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019 viel Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Josef Vogel

(Hans-Josef Vogel)

Regierungspräsident